

Allgemeine Laborordnung

Betriebsanweisung nach § 14 der Gefahrstoffverordnung

Institut: Institut für Integrierte Naturwissenschaften

Datum: 14.05.2012

Diese allgemeine Laborordnung legt grundsätzliche Verhaltensweisen fest, gibt Hinweise auf besondere Gefährdungen, ist also Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG bzw. GefStoffV, und regelt den Umgang mit Gefahrstoffen. Sie ist verbindlich, muss allen Beschäftigten bekannt sein und leicht zugänglich aufbewahrt werden. Die Beschäftigten haben die einzelnen Vorgaben strikt zu beachten und einzuhalten.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Schriften für das Arbeiten im Labor verbindlich:

- **Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1)**
- **„Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ (GUV-I 850-0 bzw. TRGS 526)**
- **Einzelbetriebsanweisungen für sehr giftige Gefahrstoffe**
- **Stoffgruppenbetriebsanweisungen**
- **aktuelle Sicherheitsdatenblätter**
- **spezielle Betriebsanweisungen für Geräte und Verfahren**
- **Abfallentsorgungsregelungen**
- **Brandschutzordnung der Universität Koblenz-Landau**

Hinzu kommen ggf. spezielle Unfallverhütungsvorschriften bzw. Merkblätter für verschiedene Stoffe, soweit sie für die speziellen Arbeiten im betreffenden Labor Sicherheitshinweise enthalten.

Alle Vorschriften, Betriebsanweisungen sowie die Gefährdungsbeurteilungen, Stofflisten, Entsorgungshinweise und dgl. befinden sich in der **Laborsicherheitsmappe**, die in Raum G121 + G331 zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Laborsicherheitsmappe bildet gemeinsam mit dieser Allgemeinen Laborordnung die Grundlage für die mindestens einmal **jährlich** durchzuführende **Arbeitssicherheitsbesprechung** (Unterweisung).

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 1 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Verhalten im Gefahrenfall

Personenschutz geht vor Sachschutz.

Ruhe bewahren und überstürztes Handeln vermeiden.

Gefährdete Personen warnen, ggf. zum Verlassen der Räume auffordern.

Bei **Verletzungen**, Unwohlsein, Hautreaktionen sowie bei Kontamination mit infektiösen Materialien ist sofort ein Arzt aufzusuchen.

Information für den Arzt sicherstellen. Ggf. Angaben der Chemikalien mit Hinweisen für den Arzt aus den Informationen der Laborsicherheitsmappe entnehmen und mitgeben (Sicherheitsdatenblatt, Einzelbetriebsanweisung, Flaschenetikett etc.).

Hinweise für Erste-Hilfe-Maßnahmen siehe Aushang im Labor „Merkblatt Erste-Hilfe“.

Bei allen Unfällen ist eine Unfallanzeige auszufüllen und der komplette Formularsatz verschlossen an die zuständige Arbeitssicherheitsstelle zu senden. Unfallanzeigen müssen vom Vorgesetzten unterschrieben und mit dem Stempel des Instituts versehen werden.

Notruf: 112

Giftnotruf: 19240

Feuer:

Bei Ausbruch eines Brandes ist nach den in der Brandschutzordnung festgelegten Regelungen zu verfahren.

Insbesondere gilt:

- **Notruf auslösen, Tel. 112 ggf. Druckknopfmelder betätigen.**
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu bekämpfen, sofern dies gefahrlos möglich ist.
- Veranlassen, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auf der Straße erwartet und eingewiesen werden.
- Alle nicht an Lösch- oder Rettungsmaßnahmen beteiligten Personen haben den Gefahrenbereich zu verlassen und begeben sich zum Sammelplatz.
- Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 2 von 12
----------------	---	---	--	-------------

- Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- Kleiderbrände sind mit Feuerlöschern oder Notduschen zu löschen.
- Wenn möglich, gefährdete Personen aus Nachbarbereichen warnen und zum Verlassen der Räume auffordern.
- Den verantwortlichen Arbeitsgruppen- bzw. Praktikumsleiter informieren.

Austreten gefährlicher Gase:

Wenn möglich, Ventile schließen und/oder, wenn ohne Eigengefährdung möglich, für gute Durchlüftung sorgen. Bei brennbaren Gasen Zündquellen vermeiden, Elektroschalter nicht betätigen. Vorgesetzten informieren.

Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten:

Bindemittel für gefährliche Flüssigkeiten werden in Raum 312 bereitgehalten.

Bei brennbaren Flüssigkeiten:

Zündquellen vermeiden, Elektroschalter nicht betätigen, für gründliche Durchlüftung sorgen, soweit ohne persönliche Gefährdung möglich. Mit Saug- oder Bindemitteln aufnehmen, ins Freie bringen oder dicht schließende Sammelbehälter verwenden und Vorgesetzten informieren. Der Entsorgung zuführen.

Bei ätzenden Flüssigkeiten:

Gut lüften, mit geeignetem Bindemittel aufnehmen und Vorgesetzten informieren. Der Entsorgung zuführen. Falls Verlassen der Räume erforderlich, nach Möglichkeit Apparaturen abstellen (außer Kühlwasser).

Notfalleinrichtungen

Zu den Notfalleinrichtungen gehören Personennotduschen, Augenduschen, ggf. zusätzliche Augenspülflaschen, Handfeuerlöcher, Hauptschalter für Elektroversorgung, Gasabsperrentile, Verbandkästen.

Alle Notfalleinrichtungen dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Sie sind gut erkennbar und frei zugänglich zu halten.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 3 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Alle Beschäftigten müssen die Standorte der Notfalleinrichtungen kennen und über ihre Funktionen unterrichtet sein.

Personennotduschen, Augenduschen und Sicherheitsschränke sind monatlich von den Nutzern zu prüfen. Sie dürfen nicht verplombt sein. Die Prüfungen sind in eine Liste einzutragen oder auf der 3-Jahres-Plakette zu kennzeichnen.

Handfeuerlöscher, die benutzt oder auch nur angebraucht wurden oder die beschädigt sind (auch bei beschädigter Plombe), sind zwecks Austausch umgehend bei der entsprechenden Stelle:

Michael Engel
0261-287/1731
Campus Koblenz
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz

zu melden.

Verbandkästen sind regelmäßig auf Vollständigkeit ihres Inhalts zu prüfen. Einer der ausgebildeten Ersthelfer ist mit der Prüfung beauftragt worden (siehe Vorsatzblatt mit wichtigen Telefonnummern). Ersatzmaterial ist über BIOS zu beziehen.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 4 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Grundsätzliches

Jugendliche unter 18 Jahren sowie werdende und stillende Mütter unterstehen besonderem Schutz.

Arbeiten Jugendliche oder Schwangere im Labor, ist der Betriebsarzt, Tel.: 0261-801017, zur Stellungnahme hinzuzuziehen.

Essen und Trinken ist im Labor nicht gestattet.

-Rauchen ist im Labor verboten-

Für **Ordnung** und **Sauberkeit** am Arbeitsplatz hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen.

Verkehrs- und Rettungswege sind frei zu halten. Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist verboten.

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Der Selbstschließmechanismus darf nicht blockiert werden.

Unbefugten ist der Aufenthalt in den Laboren nicht zu gestatten.

Bei **gefährlichen Arbeiten** außerhalb der normalen Arbeitszeit (09:00 bis 15:00 Uhr) muss eine zweite Person anwesend sein.

Laborkittel und Schuhwerk:

Im Labor ist ein langer Laborkittel aus schwer entflammbarem Material (z. B. Baumwollmischgewebe) zu tragen. Kurze Hosen und Röcke sind nicht gestattet. Die Ablage von Straßenkleidung ist im Labor nicht zulässig. Es darf nur festes, geschlossenes, trittsicheres Schuhwerk getragen werden.

Schutzbrille:

Im Labor ist ständig eine Schutzbrille zu tragen. Ausnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

(Brillenträger benötigen eine optisch korrigierte Schutzbrille oder eine Überbrille über der Korrekturbrille).

Abzüge:

Abzüge in den Laboren sollen verhindern, dass gefährliche Stoffe beim Arbeiten in die Atemluft gelangen und den Benutzer gegen Verspritzen von gefährlichen Stoffen oder herumfliegende Glassplitter schützen.

Die Abzüge dürfen nur benutzt werden, wenn der einjährige Prüfturnus nicht überschritten wurde.

Abzüge sind nur voll wirksam, wenn die Front- und Seitenschieber geschlossen sind. Bei Arbeiten unter dem Abzug ist die Frontscheibe nicht mehr als notwendig zu öffnen. Der Kopf des Benutzers soll immer im

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 5 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Schutz der Scheibe bleiben. Nach Beendigung der Arbeit ist die Frontscheibe zu schließen.

Unter dem Abzug dürfen sich nur die Mengen an Chemikalien befinden, die für den Fortgang der Arbeit notwendig sind. Regale im Abzug sind nicht zulässig.

Schadstoffe dürfen auch in den Abzügen nur bei Störungsfällen oder beim Befüllen der Apparatur frei werden. Überschüssige Reaktionsgase, Dämpfe, Aerosole oder Stäube, die bei normalem Arbeitsablauf entstehen, sind durch besondere Maßnahmen aufzufangen (z. B. durch entsprechende Waschflaschenanordnungen oder spezielle Filter).

Substanzen, die sehr giftige, giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende, gesundheitsschädliche, ätzende oder brennbare Gase, Dämpfe, Aerosole oder Stäube abgeben können, dürfen nur im Abzug gehandhabt werden.

Bei Ausfall der Abluft oder bei einer Fehl- bzw. Minderfunktion, die vom Überwachungsgerät angezeigt wird, ist die Benutzung einzustellen. Apparaturen sind abzustellen (Kühlwasser muss ggf. weiterlaufen). Vorgesetzte/n informieren.

-Pipettieren mit dem Mund ist ausnahmslos verboten-

Elektrische Geräte:

Vor jeder Benutzung sind elektrische Geräte durch Inaugenscheinnahme auf äußere Beschädigungen zu prüfen.

Defekte oder beschädigte Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden und sind

der/dem Vorgesetzten zu melden,
der Werkstatt/dem Hersteller zur Reparatur zu übergeben und,
wenn nicht mehr reparabel, ordnungsgemäß zu entsorgen.
(Streichung in der Inventarliste veranlassen)

-Reparaturen dürfen nur von elektrotechnischen Fachleuten vorgenommen werden-

Prüfung von elektrischen Geräten (nach GUV-V A3 / BGV A3):

Durch Aufkleben der Prüfmärke werden Monat und Jahr der vollzogenen Prüfung angegeben.

Die Prüfung wird alle 12 Monate durchgeführt durch die Universitätsverwaltung

Bei Überschreitung der Prüffrist muss das Gerät umgehend zur Prüfung angemeldet werden. Es darf bis zur Prüfung nicht mehr verwendet werden.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 6 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Trockenschränke:

Sicherheitsthermostate an Trockenschränken sind grundsätzlich zu verwenden. Sie müssen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Zentrifugen:

Die Unfallverhütungsvorschrift GUV-R 500, Kap. 2.11 und spezielle Betriebsanweisungen sind zu beachten. Die vorgeschriebenen Wartungen sind turnusgemäß zu veranlassen

Um die Zentrifugen muss ein Freiraum von mind. 30 cm eingehalten werden.

Vakuumarbeiten:

Zum Schutz vor umherfliegenden Glassplintern infolge von Implosionen sind Glasgefäße z. B. mit Schrumpf- oder Klebefolie, Schutzkorb, Schutzschild oder Schutzvorhängen zu sichern.

Das Gleiche gilt auch für Arbeiten mit Rotationsverdampfern. Sie sind im geschlossenen Abzug oder hinter einem Schutzschild durchzuführen.

Dauerversuche:

sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

Alle Laborversuche bedürfen der ständigen Aufsicht. Dauerversuche, die unbeaufsichtigt betrieben werden, sind so zu sichern, dass durch unerwarteten Ausfall von Energie, Wasser usw. keine Schäden bzw. Unfälle verursacht werden können. Nach Arbeitsende und über Nacht laufende Versuche sind mit einem Abschaltplan zu versehen und beim verantwortlichen Vorgesetzten anzumelden.

Sicherheitsgespräche:

Die Teilnahme an den jährlich stattfindenden Sicherheitsgesprächen ist obligatorisch und wird in einer Unterschriftenliste festgehalten.

Unabhängig davon hat sich jeder über Rettungswege, Notausgänge, Absperrvorrichtungen für Gas, Strom, Wasser und über Standorte der Feuerlöscher zu informieren.

Druckgasflaschen:

Grundsätzlich sind möglichst kleine Flaschen zu verwenden. Ihre Anzahl ist auf die unbedingt erforderliche Menge zu beschränken.

Lagerung ist nicht gestattet!

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 7 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Druckgasflaschen dürfen nur an den mit Halterungen ausgestatteten Plätzen und in Sicherheitsschränken aufgestellt werden. Die Halterungen sollen im oberen Drittel der Flasche, nicht am Ventil greifen.

Druckgase sind an den an den Arbeitsplätzen fest installierten Anschlussstellen zu entnehmen. Ist dies nicht möglich, dürfen Druckgasflaschen nur mit Genehmigung der/des verantwortlichen Vorgesetzten aufgestellt werden.

Die Flaschen sind in wärmeisolierten Sicherheitsschränken unterzubringen.

Druckgasflaschen, von deren Inhalt eine besondere Gefährdung ausgeht (brennbar, brandfördernd, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, krebs-erzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sonstig gesundheitsschädigend), dürfen nur in zwangsbelüfteten Flaschenschränken betrieben werden. Kleine Flaschen können in Laborabzüge gestellt werden, sind aber nach Arbeitsschluss in wärmeisolierte Schränke zu bringen.

Bei Verwendung von sehr giftigen und giftigen Gasen muss auch der Versuchsaufbau abgesaugt werden (unter Abzügen arbeiten).

Druckgasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubter Schutzkappe transportiert werden. Der Transport in Aufzügen zusammen mit Personen ist verboten.

Lassen sich Flaschenventile nicht mit der Hand öffnen, sind sie an das Lager / den Lieferanten zurückzugeben. Die Verwendung von Zangen oder sonstigen Werkzeugen ist verboten.

Flüssiger Stickstoff:

Die Betriebsanweisung ist zu beachten. Die bereitgestellten Körperschutzmittel sind zu benutzen (Brille / Gesichtsschutz, Handschuhe). Beim Umgang mit größeren Mengen, auch beim Abfüllen, ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Der Transport in Aufzügen zusammen mit Personen ist verboten.

Sonstiges:

Glasbruch ist unter Verwendung der entsprechenden Abfallbehälter zu entsorgen.

Angeschlagene Glasgefäße sind durch Rundschmelzen der Bruchkante abzustumpfen.

Geräte, die zur Reparatur gegeben werden, sind vorher gründlich von Chemikalienrückständen zu reinigen.

Gefäße oder Geräte, die durch sonstiges Personal, gereinigt werden, müssen von den Benutzern gründlich vorgesäubert werden.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 8 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Laborfremdes Personal:

Reinigungspersonal:

Die Raumreinigung der Labore durch Reinigungskräfte wird in Abwesenheit des Laborpersonals durchgeführt. Deshalb müssen nach Arbeitsschluss:

alle sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffe unter Verschluss gebracht werden;

ätzende und brennbare Flüssigkeiten so untergebracht werden (z. B. in Schränken), dass sie von den Reinigungskräften nicht umgestoßen werden können.

Den Reinigungskräften müssen eine oder mehrere Telefonnummern angegeben werden, unter denen sie im Havariefall fachkundige Auskunft über sachgerechtes Verhalten erfragen können.

Handwerker:

Bei allen Tätigkeiten, die von Handwerkern im Labor ausgeführt werden, hat das Laborpersonal die Arbeitsstelle großräumig von Chemikalien freizuräumen, sodass keinerlei Gefährdungen entstehen können. Den Handwerkern selbst darf dieses nicht überlassen werden.

Die Handwerker sind über mögliche Gefahren zu unterrichten und in ausreichendem Umfang zu beaufsichtigen. Die Unterweisung von Handwerkern und Reinigungskräften ist zu dokumentieren.

Umgang mit Gefahrstoffen

Kennzeichnung:

Sämtliche Behältnisse im Labor sind mit dem Namen ihres Inhaltes, Bearbeiters und Datum zu kennzeichnen.

Bei Gefahrstoffen gehören zu der Kennzeichnung mindestens zusätzlich zum Stoffnamen,

Nach (GHS)

das Gefahrenpiktogramm und das Signalwort (Gefahr, Achtung) sowie die Nummern der H- und P-Sätze. Eine Liste mit den Bedeutungen der verkürzten Kennzeichnung muss im Arbeitsbereich aushängen.

Etiketten mit Gefahrensymbolen / -piktogrammen sind über die Chemikalienausgabe bzw. einschlägige Fachfirmen zu beziehen.

Behälter von Abfallstoffen sind ebenfalls entsprechend ihrem Gefahrenpotential zu kennzeichnen.

Für **radioaktive Stoffe** gelten die besonderen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung und die örtliche Strahlenschutzanweisung.

Für **biologische Arbeitsstoffe** (z. B. infektiöse) gelten die besonderen Vorschriften der BioStoffV sowie die entsprechende Betriebsanweisung.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 9 von 12
----------------	---	---	--	-------------

Für den Umgang mit **gentechnisch veränderten Organismen** gelten die besonderen Vorschriften der GenTSV und die entsprechende Betriebsanweisung.

Gefahrstoffdokumentation:

Alle im Labor vorhandenen Gefahrstoffe müssen dokumentiert sein. Neu hinzugekommene Stoffe müssen kurzfristig aufgenommen werden. Jährlich ist eine Inventur durchzuführen. Es muss ständig kontrolliert werden, ob auf Gefahrstoffe verzichtet werden kann bzw. dafür weniger gefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.

Aufbewahrung von Gefahrstoffen im Labor:

Das **Lagern** von Gefahrstoffen in den Laboren ist **verboten**. Es darf dort nur die Menge an Gefahrstoffen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit notwendig ist.

Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, die zur Verwechslung mit Lebensmitteln führen können. Das Behältnismaterial muss für die Aufbewahrung des betreffenden Stoffes geeignet sein.

Brennbare Flüssigkeiten für den **Handgebrauch** dürfen nicht in Behältnissen über 1 Liter Fassungsvermögen aufbewahrt werden. Die Gesamtmenge soll pro Labor 10 Liter nicht überschreiten. Falls für den Fortgang der Arbeit größere Mengen unbedingt notwendig sind, sind diese in einem Sicherheitsschrank aufzubewahren.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Normal-**Kühlschränke** gestellt werden. Müssen brennbare Flüssigkeiten kühl aufbewahrt werden, ist eine Umrüstung zu veranlassen. Bei umgerüsteten Kühlschränken ist der Innenraum explosionsgeschützt. Die Kühlschränke sind entsprechend zu kennzeichnen.

Extra unter Verschluss (in einem Giftschrank) aufzubewahren sind alle Stoffe und Zubereitungen, die sehr giftig, giftig, krebserzeugend (Kat. 1 und 2), erbgutverändernd (Kat. 1 und 2) oder fortpflanzungsgefährdend (Kat. 1 und 2) sind.

Die Laborbeschäftigten sind vor der Benutzung jeweils auf die besonderen Gefahren der Stoffe hinzuweisen.

Betriebsanweisungen:

Die vom Vorgesetzten unterschriebenen Betriebsanweisungen für Stoffe und Verfahren mit besonderem Gefährdungspotential sind unbedingt zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 10 von 12
----------------	---	---	--	--------------

Die in den Sicherheitsratschlägen (S- bzw. P-Sätze) und in speziellen Betriebsanweisungen aufgeführten Körperschutzmittel (z. B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Hautschutzcreme) sind bereitzuhalten und zu benutzen.

Abfallminderung und Abfallentsorgung

Die Mengen der verwendeten Chemikalien und Lösemittel sind auf das kleinstmögliche Maß einzuschränken.

Hier gilt der Grundsatz "Verwertung vor Entsorgung".

Eine Belastung des Abwassers mit wassergefährdenden Stoffen ist zu verhindern.

Die Entsorgung wird durch Abt. III 4/41 organisiert und durchgeführt.

Die Festlegungen zur getrennten Sammlung der Lösemittel sind unbedingt einzuhalten.

Insbesondere müssen halogenhaltige flüssige Abfälle von halogenfreien flüssigen Abfällen getrennt gesammelt werden.

Sammelbehälter befinden sich in G321 .

Die Entsorgung von Lösemitteln erfolgt einmal pro (bei Notwendigkeit). Sollte die angefallene Menge größer als 10 Liter sein, ist der Turnus zu verkürzen.

Gefäße zur Entsorgung werden von Ulli Bange festgelegt. Dort sind auch die zur Entsorgung notwendigen Begleitscheine zu beziehen. Die Gefäße müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt am: 14.05.2012 Jun.-Prof. Dr. Spielvogel	Zuletzt geändert: 31.05.2012 Ulli Bange		S. 11 von 12
----------------	---	---	--	--------------

Zusätzliche Hinweise auf besondere Gefahren

Folgende Hinweise und Umgangsvorschriften sind zusätzlich zu beachten:

KEINE

Verantwortlicher Laborleiter: Jun.-Prof. Dr. Sandra Spielvogel

Telefon dienstlich: 0261-287/2276

Telefon privat: 01784813748

Beauftragter für Einweisungen

in die Labrosicherheit: Ulli Bange

Telefon dienstlich: 02612872274

Telefon privat: 015117372238

Eingewiesene Personen: Siehe Liste in G121